

Vermerk
Stadtwerke Cottbus GmbH
Gesellschaftsvertrag
Betreff: Stellungnahme der Rechtsanwälte Dr. Cattien & Partner vom 06.03.2015

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Herrn Dr. Cattien vom 06.3.15 halten wir an dem Gesellschaftsvertrag in der hier vorliegenden geänderten Fassung weiterhin fest. Zu dem § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages, wonach die Geschäftsführung die Gesellschafter in einer mit der zuständigen Stelle der Beteiligungsverwaltung abgestimmten unterjährigen Berichterstattung informiert, ist anzumerken, dass diese Regelung der umfassenden Information der Beteiligungsverwaltung dient. Gleichwohl ist die Informationspflicht der Geschäftsführung nicht auf eine „gefilterte“ Berichterstattung reduziert, sondern – wie Herr Dr. Cattien auch anmerkt – all umfassend. Die Informationspflicht an die Beteiligungsverwaltung dient insbesondere dazu, die entsprechenden Quartalsberichte so aufzuarbeiten, dass die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung nach der Kommunalverfassung auch ordnungsgemäß wahrgenommen werden können.

Zu § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages

Hier ist anzumerken, dass die Geschäftsführung der Stadtwerke GmbH eine entsprechende Aufnahme der Vorschriften des Vergaberechts ausdrücklich gewünscht hat. Es mag zwar an dieser Stelle so sein, dass dies in anderen Gesellschaftsverträgen nicht üblich ist, dem Wunsch der Geschäftsführung auf Aufnahme dieser Regelung wurde entsprochen.

Zu § 8 Abs. 1 der Satzung

Die satzungsmäßige Statuierung des Oberbürgermeisters als Mitglied des Aufsichtsrates entspricht der gesetzlichen Regelung der Kommunalverfassung. Hier ist wortwörtlich die Vorschrift des § 97 Abs. 1 und 2 Bbg. KomVerf. in den Gesellschaftsvertrag mit übernommen worden.

Zu § 9 Abs. 8 der Satzung

Selbstverständlich kommt eine Protokollierung von Beschlussfassungen, auch wenn diese mündlich erfolgen, zustande. Eine detaillierte Auflistung, in welchen Fällen es sich um eilbedürftige oder einfach gelagerte Angelegenheiten handelt, kommt aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesellschaftsvertrages hier nicht in Betracht.

Aus diesen Gründen wird daher angeraten, bei der Fassung des Gesellschaftsvertrages, so wie sie hier vorliegt, zu verbleiben.

Gez. Gabriel